

Nr. 835

18.07.2023

29. Jahrgang

| Nummer | | | Seite |
|---------|-----------------|--|-------|
| 48/2023 | Kreis Gütersloh | Verbindliche Pflegeplanung nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) | 4447 |

48/2023 Kreis Gütersloh

Verbindliche Pflegeplanung nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Aufgrund des § 7 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen und deren Angehörige (Alten und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. 2014 S. 625), geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 974) wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 folgende Beschlüsse einstimmig gefasst (DS-Nr. 5965):

- (1) Das Gutachten „Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung vom 31.03.2023 für den Kreis Gütersloh“ mit seiner Bedarfsprognose für die stationäre Pflege stellt eine verbindliche Entscheidungsgrundlage für eine bedarfsabhängige Förderung neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze gem. § 7 Abs. 6 APG NRW dar (verbindliche Bedarfsplanung).
- (2) Die verbindliche Bedarfsplanung im Kreis Gütersloh wird gemäß § 11 Abs. 7 Satz 1 APG NRW für den Bereich neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze eingeführt. Eine zusätzliche Förderfähigkeit über das Pflegewohngeld (§ 14 APG NRW) ist ausschließlich an eine Bedarfsbestätigung des Kreises Gütersloh geknüpft. Maßstab und Grundlage für die Bedarfsfeststellung ist der Gesamtbedarf im Kreis Gütersloh entsprechend dem Basisszenario. Danach besteht in den nächsten drei Jahren kein Bedarf an weiteren vollstationären Pflegeplätzen.
- (3) Der Beschluss ist gem. § 7 Abs. 6 APG NRW jährlich zu überprüfen.
- (4) Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen. Sie treten mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Das Gutachten „Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung vom 31.03.2023 für den Kreis Gütersloh“ ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:

- Homepage des Kreises Gütersloh
- auf Anforderung als Druckexemplar

Der Landrat

Sven-Georg Adenauer

Seite 4447

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164